

unabhängig entgegen (ständige Rechtsprechung, vgl. mit BVerfG, Beschl. v. 17.1.2013 – 2 BvR 2098/12, juris).

Die Schwere der im Raum stehenden Straferwartung ist hierbei ohne Bedeutung (a.a.O. Rn 20), da es auf die Abwägung zwischen den Interessen der verletzten Rechtsgemeinschaft an der Verfahrenssicherung und dem Beschleunigungsanspruch des Inhaftierten nicht ankommt. Hierbei steht eine sicher bevorzuhende, nicht gerechtfertigte und erhebliche Verzögerung einer bereits eingetretenen gleich (a.a.O. Rn 19).

Hieraus gemessen liegt ein Verstoß gegen das in Haftfachen geltende Beschleunigungsgebot vor, der zur Aufhebung des Haftbefehls führt.

Dem Senat ist aus anderen Verfahren bekannt, dass bei der 8. Strafkammer als Schwurgericht derzeit mehrere umfangreiche Verfahren anhängig sind, sodass der Senat davon ausgeht, dass ein früherer Beginn der Hauptverhandlung jedenfalls auch aufgrund der Belastung der Strafkammer nicht möglich war.

Trotz der nach Aktenlage erheblichen Straferwartung kann die Untersuchungshaft daher nicht fortauern. Der Haftbefehl war aufzuheben.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Ralf Schünemann, Augsburg

StPO §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 u. 4, 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 142 Abs. 3

Durch die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist der Angekl. grundsätzlich nicht beschwert (Red).

BGH, Beschl. v. 15.11.2022 – StB 51/22

I. Der Ermittlungsrichter des BGH hat ... der Beschuldigten für den Termin zur Verkündung eines Haftbefehls am selben Tage Rechtsanwalt A aus K gem. §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 4, 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 142 Abs. 3, 169 Abs. 1 StPO zum Pflichtverteidiger bestellt.

Dagegen wendet sich die Beschuldigte mit ihrer sofortigen Beschwerde.

II. Die sofortige Beschwerde ist unzulässig.

Denn durch die Bestellung eines Pflichtverteidigers als solche ist ein Beschuldigter im Regelfall nicht beschwert; er kann diese daher grundsätzlich nicht anfechten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.3.1998 – 2 BvR 291/98, NJW 1998, 2205; OLG Celle, Beschl. v. 17.9.1987 – 3 Ws 239/87, NSZ 1988, 39; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.9.2002 – 2 Ws 242/02, MV 2004, 62; OLG Köln, Beschl. v. 15.7.2005 – 2 Ws 283/05, juris Rn 6; KK-StPO Willms, 8. Aufl., § 141 Rn 13). Das in Art. 6 Abs. 3 Buchst. c EMRK gewährleistete Recht auf Selbstverteidigung wird durch eine Pflichtverteidigerbestellung in dem Fällen der notwendigen Verteidigung nicht berührt (vgl. EGMR, Ur. v. 25.9.1992 – 13611/88, EuGRZ 1992, 542 Rn 29 ff.; MeKo-StPO/Gaude, Art. 6 EMRK Rn 176 m.w.N.; Karpenstein/Mayer/Meyer, EMRK, 3. Aufl., Art. 6 Rn 204).

Eine Beschwer durch eine – wie hier – von Rechts wegen erforderliche Pflichtverteidigerbestellung für einen bislang unverteidigten Beschuldigten kommt zwar normalerweise in Betracht, wenn der betreffende Verteidiger wegen mangelhafter Eignung oder wegen Interessenkonfliktes unfähig erscheint, die Verteidigung ordnungsgemäß zu führen, oder der Beschuldigte in seinem Recht auf Bezeichnung des zu bezeichnenden Verteidigers und dessen Beordnung nach § 142 Abs. 3 S. 1 und 3 StPO betroffen ist (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 17.9.1987 – 3 Ws 239/87, NSZ 1988, 39; OLG Köln, Beschl. v. 15.7.2005 – 2 Ws 283/05, juris Rn 6). Derartige hat indes weder die Beschuldigte geltend gemacht noch gibt es hierfür Anhaltspunkte. Die mutmaßlich der sogenannten „Rechtsbargesetzene“ zugehörige Beschuldigte hat vielmehr im Vorfeld der Bestellung des Verteidigers erklärt, sie habe persönlich keine Einwände gegen Rechtsanwalt A, sei jedoch generell mit der Beordnung eines Verteidigers nicht einverstanden und verzichte auf einen Anwalt. Eine Abkündigung der Pflichtverteidigerbestellung ist ersichtlich getragener gewesen einerseits von dem Wunsch, sich bei der gem. § 115 StPO erfolgten Vorführung ohne anwaltlichen Beistand selbst zu verteidigen, und andererseits von einer generellen Abkündigung von Maßnahmen der aus ihrer Sicht illegitimen deutschen Justiz.

StPO § 140 Abs. 2

§ 140 Abs. 2 StPO gebietet die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch im Vollstreckungsverfahren, wenn dieses besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufweist (Red).

LG Halle, Beschl. v. 19.9.2022 – 3 Qs 104/22
(AG Halle [Saale])

I. Gegen den Verurteilten wurde mit Urteil des AG ... wegen vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt. Das Urteil ist ... rechtskräftig.

Nachdem der Verurteilte erneut straffällig geworden und deshalb ... wegen ... vorsätzliche[r] Körperverletzung und wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten, deren Vollstreckung wiederum zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden war, verlängerte das AG ... die Bewährungszeit um ein Jahr und sechs Monate auf insgesamt vier Jahre und sechs Monate.

... [Der] Verurteilte [beging danach] ein fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis und wurde ... zu einer Geldstrafe ... verurteilt. ...

... [Die] StA ... [beantragte], die Strafaussetzung im Hinblick auf die erneute Straffälligkeit ... zu widerrufen. ...

Das AG ... hörte den Verurteilten ... zum beantragten Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung an.

Daraufhin beantragte der Verurteilte ... , ihm seinen Verteidiger analog § 140 Abs. 2 StPO als Pflichtverteidiger beizuordnen.

... [Das] AG ... [wies] den Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zurück. Zur Begründung verwies es darauf, dass hier der Bewährungswiderruf in Bezug auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten drohe, die sogar deutlich unter der Grenze von einem Jahr einer zu erwartenden Freiheitsstrafe liege, ab der im Erkenntnisverfahren in der Regel ein Pflichtverteidiger zu bestellen sei. Auch die Sach- und Rechtslage sei nicht als so schwierig zu qualifizieren, dass ausnahmsweise die Mitwirkung eines Verteidigers als notwendig anzusehen sei, da die Prüfung eines etwaigen Widerrufs allein nach den Voraussetzungen des § 56f StGB erfolge und nicht so schwierig sei, dass der Verurteilte seine Rechte selbst nicht wahrnehmen könne.

Gegen diesen Beschluss ... legte der Verurteilte ... sofortige Beschwerde ein. ...

II. Die fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Verurteilten ist gem. §§ 142 Abs. 7 S. 1, 311 StPO zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

In einem Strafvollstreckungsverfahren liegt entsprechend § 140 Abs. 2 StPO ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die Schwere des Vollstreckungsfalles für den Verurteilten, besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage im Vollstreckungsverfahren oder die Unfähigkeit des Verurteilten, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen, dies gebieten (vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 64. Aufl., § 140 Rn 33, *Krafczyk*, in: Beck'scher Online-Kommentar zur StPO, 44. Edition 1.7.2022, § 140 Rn 51; OLG Celle, Beschl. v. 3.12.2019 – 2 Ws 352/19–2 Ws 355/19 Rn 12; OLG Koblenz, Beschl. v. 25.3.2019 – 2 Ws 156/19 Rn 4, jeweils zitiert nach juris). Dabei sind die Voraussetzungen einschränkend auszulegen, da im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich in deutlich geringerem Maße als im Erkenntnisverfahren ein Bedürfnis für die Mitwirkung eines Verteidigers besteht, da Tatschwere und Rechtsfolgen bereits feststehen (*Meyer-Goßner/Schmitt* a.a.O., OLG Celle a.a.O., OLG Koblenz a.a.O., s.a. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 2.5.2002 – 2 BvR 613/02 Rn 11, zitiert nach juris).

Nach diesen Maßstäben liegt hier zwar nicht allein deswegen ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, weil sich das Verfahren über den Bewährungswiderruf auf eine Freiheitsstrafe von neun Monaten bezieht. Bei der Entscheidung, ob wegen der Schwere des Vollstreckungsfalles ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist, hat die Dauer der nach einem Bewährungswiderruf zu vollstreckenden Strafe außer Betracht zu bleiben (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 22.11.2021 – 1 Ws 278/21 Rn 7 m.w.N., zitiert nach juris). Selbst im Erkenntnisverfahren gilt im Übrigen in der Regel erst eine Strafverurteilung von einem Jahr Freiheitsstrafe als ausreichend schwere Rechtsfolge, um für sich genommen die Beordnung eines Verteidigers zu erfordern (vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt* a.a.O. Rn 23).

Maßgeblich ist hier vielmehr, ob die vollstreckungsrechtliche Lage schwierig ist. Das ist dann der Fall, wenn das Widerrufs- und Beschwerdeverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Fragen aufwirft, die Aktenkenntnis erfordern oder über die regelmäßig auftretenden Probleme hinausgehen (Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 17.11.2021 – 1 Ws 123/21 (8) Rn 4; KG Berlin, Beschl. v. 14.9.2005 – 1 AR 951/05 – 5 Ws 399/05 Rn 8; jeweils zitiert nach juris). Davon geht die Kammer hier allerdings aus. Zu beachten ist, dass nach dem Antrag der StA der Widerruf der Strafaussetzung auf die Begehung eines nicht einschlägigen, fahrlässig und – vor Verlängerung der Bewährungszeit – nur wenige Tage vor Ablauf der ursprünglichen Bewährungszeit begangenen Bagatelldelikts gestützt werden soll. Dabei führte die erste Nachverurteilung wegen einer nur drei Tage nach der zweitinstanzlichen Bewährungsverurteilung begangenen einschlägigen Tat, nämlich einer vorsätzlichen Körperverletzung, sowie eines weiteren, nur wenige Wochen später begangenen Verbrechens nur zu einer Verlängerung der Bewährungszeit. Inwieweit das der jetzigen Nachverurteilung zugrunde liegende Delikt denkbar geringen Gewichts – allein oder unter Berücksichtigung der der ersten rechtskräftigen Nachverurteilung zugrunde liegenden Delikte – geeignet ist, die Ausgangsprognose in Frage zu stellen, und auch, inwieweit bei der Prognose, wie von der StA in den Raum gestellt, die bisher noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen weiteren gegen den Verurteilten geführten Strafverfahren Berücksichtigung finden dürfen, ist eine Frage, die über das hinausgeht, was in Verfahren wegen eines möglichen Bewährungswiderrufs nach § 56f StGB regelmäßig zu prüfen ist. Es handelt sich um eine in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht schwierige Frage, die Aktenkenntnis zum zeitlichen Ablauf der Ereignisse und juristisches Fachwissen voraussetzt, das der Verurteilte nicht hat.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO § 199 Abs. 1, GVG § 76 Abs. 2 S. 1

Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Zulassung der Anklage hat außerhalb der Hauptverhandlung unter Ausschluss der Schöffen zu erfolgen (Rec).

BGH, Beschl. v. 14.9.2022 – 5 StR 215/22 (LG Berlin)

Das LG hat die Anklage wie folgt verurteilt: Den Angekl A ... zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten, den Angekl B ... zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten.

Die jeweils mit der Sachlage geführten Rechtsmittel der Angekl haben ... [schwere Erfolg].

1. Bezüglich der unter Ziffer 11.2 a) bis f) der Urteilsgründe festgestellten Betriebsangehörigkeitsstrafen des Angekl A ...